

Zahl: 711

Protokoll zur Sitzung des Gemeinderates von Fügen

Datum: Mittwoch, 28.06.2017
Beginn: 19:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal Gemeindeamt Fügen
Ende: 22:20 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister: Mag. Mainusch Dominik

Bürgermeister Stellvertreter: Bgm.-Stv. Mag. Anker Oliver

Sowie die Gemeinderäte:

Stöckl Maria

Sprenger Anneliese

Schmid Daniel BEd/BA

Hotter Christian

Laimböck Hansjörg für Zeller Manfred

MMag. Roland Pfister

Binder Heinz für Mag. Neuner-Opbacher Viktoria

Egger Josef

Schmidhofer Tino

Schwarzenauer Sebastian

Thanner Philipp für Huber Alois

Dreier Jakob

Weiters anwesend: 4 Zuhörer

Entschuldigt: Zeller Manfred, Huber Alois, Mag. Neuer-Opbacher Viktoria, Unterlercher Roland

Die nachweisliche Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend davon sind 14, die Sitzung ist daher Beschlussfähig.

Die Sitzung ist **öffentlich**.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Protokolle vom 07.06.2017 (Zahl 710), vom 29.05.2017 (Zahl 709), vom 22.05.2017 (Zahl 708), vom 10.05.2017 (Zahl 707) und vom 19.04.2017 (Zahl 706) und Unterfertigung
2. Beschlussfassung Bebauungspläne
 - a. Erlassung eines Bebauungsplans Fa. Ezeb Gst. Nr. 3426 bzw. neu 3426/1, 3426/2, 3426/3
 - b. Erlassung eines Bebauungsplans und ergänzenden Bebauungsplans Hotel Elisabeth Gst. Nr. 3267/1, 3267/5
 - c. Erlassung eines Bebauungsplans Heim Martin Gst. 3268/7
 - d. Erlassung eines Bebauungsplans Eberharter Michael Gst. 3395/1
3. Beschlussfassung Änderungen Flächenwidmungsplan
 - a. Hanser Reinhard Gst. Nr. 3133
 - b. Höllwarth Walter – Arrondierung Gst. Nr. 367/2
4. Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrages der Verlassenschaft Leo und SLW zugunsten der Gemeinde Fügen als Verwalterin des öffentlichen Wegegutes (Gehsteig)
5. Beschlussfassung der Rechtseinräumungsurkunde (Vorkaufsrecht) Verlassenschaft Leo zugunsten Gemeinde Fügen
6. Beschlussfassung der Teilaufhebungsvereinbarung und Nachtrags (Kauf) zum Tauschvertrag vom 22.07.2014 zwischen der Gemeinde Fügen und SLW

7. Beschlussfassung Nachtrag zur Teilaufhebungsvereinbarung zwischen Gemeinde Fügen und SLW
8. Beschlussfassung der Vereinbarung (Kosten, Gebühren, GrEST) Gemeinde Fügen und SLW
9. Beschlussfassung Ansuchen Familie Wechselberger, Gst. Nr. 3510/21
10. Stellungnahme Stellplatzverordnung
11. Beschlussfassung Subvention
12. Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag TIWAG
13. Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

Bgm. Mag. Mainusch begrüßt zu Beginn alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates von Fügen.

Zu Beginn der Sitzung legt GR Philipp Thanner gemäß § 28 TGO das Gelöbnis, die Verfassung und die sonstigen Gesetze des Landes und des Bundes treu zu befolgen, sein Amt uneigennützig und unparteiisch zu verwalten und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Können zu fördern, in die Hand des Bürgermeisters ab.

Sodann verliest der Bürgermeister die Tagesordnung und stellt fest, dass der Punkt 3c – Erlassung eines Bebauungsplans Heim Martin Gst. 3268/7 – aufgrund eines negativen Gutachtens seitens der Landesstraßenverwaltung obsolet ist und von der Tagesordnung genommen wird.

Die Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

1. Genehmigung der Protokolle vom 07.06.2017 (Zahl 710), vom 29.05.2017 (Zahl 709), vom 22.05.2017 (Zahl 708), vom 10.05.2017 (Zahl 707) und vom 19.04.2017 (Zahl 706) und Unterfertigung

Das Protokoll vom 07.06.2017 (710) wird von GR Stöckl Maria ergänzt wie folgt:

„GR Stöckl bemerkt, es steht außer Zweifel, dass sich der Gemeinderat in zahlreichen Stunden um eine "gute" Lösung für eine Straßenvariante bemüht hat und weiterhin noch darum bemühen wird, gibt aber zu bedenken, dass die Mehrheit keine Garantie ist, dass auch die richtigen Entscheidungen getroffen wurden.“

Das Protokoll vom 29.05.2017 (Zahl 709) wird von GR Stöckl Maria ergänzt wie folgt:

GR Stöckl merkt an, dass sie das persönliche Gespräch mit Familie Zeller gesucht hat. Wie auch mit anderen „Grundeigentümern und Betroffenen“. Sie verweist darauf, dass die Gespräche mit den verantwortlichen Personen noch vor der GR Sitzung am 07.06.2017 so zu führen seien, dass eine positive Verhandlungsbasis geschaffen werde.

Das Protokoll vom 19.04.2017 (Zahl 706) wird von GR MMag. Roland Pfister ergänzt wie folgt:

Der 2. Absatz

„Recherchen haben ergeben, dass das gesamte Grundstück bereits im Jahre 2014 in Sonderfläche Volksschule umgewidmet wurde. Das ist schlecht, denn demnach fallen aus Sicht von GR MMag. Pfister 18% ImmoEST an.“

soll gestrichen werden.

Das Protokoll vom 22.05.2017 (Zahl 708) wird von Ing. Christian Hotter ergänzt wie folgt:

„Die Lösung mit dem Kreisverkehr wurde falsch verstanden von den Planern. Gemeint wäre der Kreisverkehr über den Bach zu legen und damit weniger Grund zu verbrauchen. Das wurde auch diskutiert und die Variante wird laut Dr. Molzer weiter betrachtet.“

Das Protokoll vom 07.06.2017 (Zahl 710) wird von Ing. Christian Hotter geändert wie folgt:

„Die Lösung soll objektiv für die Fügener Bevölkerung sein.“

Soll gestrichen werden.

Das Protokoll vom 07.06.2017 (710) wird vom Gemeinderat mit 10 Stimmen genehmigt und unterfertigt (4 Stimmenthaltungen der Nicht-Anwesenden GR Binder Heinz, Thanner Philipp, Laimböck Hansjörg und Schwarzenauer Sebastian).

Das Protokoll vom 29.05.2017 (Zahl 709) wird vom Gemeinderat mit 11 Stimmen genehmigt und unterfertigt (3 Stimmenthaltungen der GR Laimböck Hansjörg, Schmidhofer Tino, Thanner Philipp wegen Nichtanwesenheit).

Das Protokoll vom 22.05.2017 (Zahl 708) wird vom Gemeinderat mit 11 Stimmen genehmigt und unterfertigt (3 Stimmenthaltungen der GR Laimböck Hansjörg, Thanner Philipp und Schwarzenauer Sebastian wegen Nichtanwesenheit)

Das Protokoll vom 10.05.2017 (Zahl 707) wird vom Gemeinderat mit 8 Stimmen genehmigt und unterfertigt (6 Stimmenthaltungen der Nicht-Anwesenden GR Laimböck Hansjörg, Thanner Philipp, Stöckl Maria, Ing. Christian Hotter, Dreier Jakob, Schwarzenauer Sebastian)

Das Protokoll vom 19.04.2017 (Zahl 706) wird vom Gemeinderat mit 10 Stimmen genehmigt und unterfertigt (4 Stimmenthaltungen des Bgm. Mag. Mainusch und der GR Laimböck Hansjörg, Binder Heinz und Thanner Philipp wegen Nicht-Anwesenheit).

2. Beschlussfassung Bebauungspläne

2a) Erlassung eines Bebauungsplans Fa. Ezeb Gst. Nr. 3426 bzw neu 3426/1 und 3426/2, 3426/3

Den Gemeinderäten wird anhand eines Scans der Bebauungsplan erklärt.
Die Grundstücksfläche soll geteilt werden. Hierzu wird ein Bebauungsplan mit gekuppelter Bauweise erlassen, welche die bestehenden Objekte erfasst und damit die Zulässigkeit der Grenzlinie laut TBO ermöglicht. Die Bauhöhen werden dem Bestand entnommen.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes *laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 11-2017 vom 22.05.2017 für das bestehende Grundstück 3426 und die neu zu bildenden Grundstücke 3426/1 /2 /3* ab

dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig

2b) Erlassung eines Bebauungsplans und ergänzenden Bebauungsplans Hotel Elisabeth Gst. Nr. Teil 3267/1, 3267/5

Dem Gemeinderat wird anhand eines Scans der Bebauungsplan erklärt.

Im südlichen Anschluss an das Hotel Elisabeth wird eine Fläche hinzugewidmet, um wichtige Infrastruktureinrichtungen errichten zu können.

Für das gesamte neu zu bildende Grundstück wird ein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise erstellt, welcher den Baubestand im Wesentlichen festschreibt und die einzelnen Gebäudehöhen als höchster Gebäudepunkt oder als Wandabschluss bestimmt. Als wesentliches Element des Planes wird die maximale Bebauungsdichte festgelegt, damit auf den neu gewonnen Freihalteflächen im Süden keine massive weitere Bebauung mehr möglich ist. Eine weitere bauliche Verdichtung in Richtung der südlich angrenzenden Flächen soll aus der Sicht der Ortsstruktur nicht mehr erfolgen.

Nach kurzer Diskussion, in welcher von EGR Binder Heinz vorgebracht wird, dass das Hotel Elisabeth eine Abklärung dahingehend machen muss, inwieweit die Übungspiste der Spieljochbahn eingeschränkt wird, fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes ***laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 03-2017 vom 21.03.2017 für das bestehende Grundstück 3267/5 und einen Teil des neu zu bildenden Grundstücks 3267/1*** ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig

2d) Erlassung eines Bebauungsplans Eberharter Michael Gst. 3395/1

Den Gemeinderäten wird anhand eines Scans der Bebauungsplan erklärt.
Die Grundstücksfläche 3395/6 soll aus der Gesamtfläche ausgeschieden werden. Gleichzeitig wird die Erschließung dieser und der angrenzenden Flächen mittels Bebauungsplan festgelegt. Für die neu zu bildende Teilfläche wird ein Bebauungsplan in Anlehnung an den bereits bestehenden Plan der Nachbarfläche erlassen. Raumordnungsfachlich ist die Maßnahme zu befürworten, da die Vorgaben des ÖROK eingehalten werden und die Bebauungsstruktur den örtlichen Verhältnissen angepasst wird.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes *laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 09-2017 vom 02.05.2017 für das bestehende Grundstück 3395/1 und das neu zu bildende Grundstücke 3395/6* ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig

3. Beschlussfassung Änderungen Flächenwidmungsplan

3a) Beschlussfassung Hanser Reinhard – Flächenwidmung Gst. 3133

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 29. Mai 2017, mit der Planungsnummer 909-2017-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich 3133 KG 87105 Fügen (zum Teil) unter der Prämisse durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen, dass die Begutachtung des Baubezirksamtes Innsbruck, Abteilung Wasserwirtschaft, positiv befundet und begutachtet wird.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:

Umwidmung
G r u n d s t ü c k

3133 KG 87105 Fügen (70909)
von Freiland § 41
in
Sonderfläche sonstiges landwirtschaftliche Gebäude
SLG-2 Wirtschaftsgebäude ohne Wohnteil § 47 TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss des Gemeinderates: einstimmig

3b) Beschlussfassung Höllwarth Walter bzw. Nina – Arrondierung Gst. Nr. 367/2

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AR Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 14. Juni 2017, mit der Planungsnummer 909-2017-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich 367/2 KG 87105 Fügen (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:

Umwidmung
G r u n d s t ü c k

367/2 KG 87105 Fügen (70909) (rund 72 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss des Gemeinderates: einstimmig

4. Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag der Verlassenschaft Leo und SLW zugunsten der Gemeinde Fügen als Verwalterin des öffentlichen Wegegutes (Gehsteig)

Bgm. Mag. Dominik Mainusch erklärt hinsichtlich der zu beschließenden Tagesordnungspunkte 4-8 nochmals die gegenständliche Ausgangssituation, nämlich, dass das Stollenbergareal damals mit dem Grundstück getauscht wurde, auf welchem nun der Kindergarten steht. Auf dem Grundstück des Stollenbergareals wurde der NHT von Seiten der SLW ein Baurecht eingeräumt. Die Gemeinde Fügen möchte das Areal behalten und eine alternative Fläche für die SLW und die NHT schaffen.

Sodann übergibt er das Wort an GR MMag. Pfister Roland, welcher die Beschlussfassungen TO 4-8 im Detail erklärt.

Der Gemeinderat beschließt hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 4 sodann einstimmig den Dienstbarkeitsvertrag der Verlassenschaft Leo und des SLW zugunsten der Gemeinde Fügen als Verwalterin des öffentlichen Wegegutes (Gehsteig).

5. Beschlussfassung Rechtseinräumungsurkunde (Vorkaufsrecht) Verlassenschaft Leo zugunsten der Gemeinde Fügen hinsichtlich eines unentgeltlichen unbefristeten gesetzlichen Vorkaufsrechts gem. 1072 ff ABGB am restlichen Gst. 3187/1 von ca. 16.257 m²

Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Erläuterung seitens GR MMag. Pfister einstimmig das gegenständliche Vorkaufsrecht.

6. Beschlussfassung der Teilaufhebungsvereinbarung und Nachtrages (Kauf) zum Tauschvertrag vom 22.07.2014 zwischen der Gemeinde Fügen und der SLW

MMag. Pfister erklärt, dass der damalige Tauschvertrag zum Teil, nämlich hinsichtlich der Übertragung des Gst. 93, aufgehoben werden muss. Des Weiteren findet diesbezüglich eine Abänderung in einen Kaufvertrag betreffend des Gst. 3557, zum Kaufpreis von € 502.250,00 statt.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat einstimmig den Beschluss den Tauschvertrag vom 22.07.2014 zum Teil aufzuheben und eine Abänderung in einen Kaufvertrag vorzunehmen.

7. Beschlussfassung Nachtrag zur Teilaufhebungsvereinbarung zwischen Gemeinde Fügen und SLW

MMag. Pfister erläutert zu diesem Beschlussfassungspunkt, dass die SLW im Falle der Nichtumwidmung des Gst. 3187/3 in Bauland bis längstens 15.02.2018, die Teilaufhebungsvereinbarung hinsichtlich des Gst. 93 gleichzeitig mit dem Kaufvertrag hinsichtlich des Gst. 3187/3 wieder rückgängig machen kann. Des Weiteren soll in diesem Zusammenhang der Beschluss gefasst werden, dass die Gemeinde Fügen sich verpflichtet, im Falle der Nichtumwidmung des Gst. 3187/3 in uneingeschränktes Bauland/Wohngebiet binnen längstens 2 Jahren nach Ablauf des Baurechtes der NHT, eine Aufzahlung in Höhe von wertgesichert € 92.950,00 zu tätigen. Diese Aufzahlung ergibt sich aus den € 400 * 1.488 m² - € 502.250 Kaufpreis des Grundstückes Leo).

Der Gemeinderat beschließt anher einstimmig obigen Nachtrag zur Teilaufhebungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fügen und der SLW.

8. Beschlussfassung der Vereinbarung (Kosten, Gebühren, GrESt) zwischen Gemeinde Fügen und SLW:

Die Gemeinde Fügen soll zur Übernahme sämtlicher Kosten, Gebühren und Steuern für vorangeführten Kaufvertrag der SLW verpflichtet werden.

Der Gemeinderat beschließt sodann einstimmig sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern für vorangeführten Kaufvertrag der SLW (3,5% GrESt und 1,1% GB- Eintragungsgebühren, voraussichtlich € 23.104,00) zu übernehmen.

9. Beschlussfassung Ansuchen Familie Wechselberger Gst. Nr. 3510/21

Der Bürgermeister erklärt den Anwesenden die gegenständliche Situation.

Der abgewählte Gemeinderat der Gemeinde Fügen hat in seiner Sitzung vom 13.02.2015 den Beschluss gefasst, den einen verbliebenen Grund der Ortnergründe (Gst. Nr. 3510/21) Herrn Ortner Erwin zur Vergabe im Verwandtenkreis zu überlassen, wenn die Bedingungen laut der Ausschreibung eingehalten werden. Des Weiteren wurde beschlossen, dass einem Verkauf ebenfalls zugestimmt wird, wenn sichergestellt wird, dass der Kaufpreis € 285,00/m² nicht überschreitet und die Bedingungen laut der Ausschreibung eingehalten werden.

Herr Ortner wurde darüber informiert.

Herr Ortner Erwin hat das Grundstück jedoch nunmehr der Familie Wechselberger aus Finkenberg versprochen. Diese hatten auch bereits einen Termin beim Notar zur Vertragsunterzeichnung und sind der Familie Wechselberger Kosten für die Planerstellung angefallen.

Nach Mitteilung seitens der Gemeinde Fügen an die Familie Wechselberger und an Herrn Ortner, dass die Familie Wechselberger die Bedingungen laut der Ausschreibung nicht erfüllt, stellte die Familie Wechselberger inkl. Bewerbung den Antrag, der Gemeinderat möge der Vergabe an sie zustimmen und somit den Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahre 2015 aufheben bzw. die Vergabe an sie beschließen.

Nach einhelligen Wortmeldungen der GR Sprenger, Schwarzenauer, Stöckl und Schmidhofer, welche zwar die Situation der Familie Wechselberger verstehen und bedauern, es jedoch für sehr wichtig empfinden, verfügbare Gründe für FügengerInnen zur Verfügung zu stellen, fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, der Vergabe an die Familie Wechselberger nicht zuzustimmen und den Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahre 2015 so zu belassen.

10. Stellungnahme Stellplatzverordnung

Mit Schreiben vom 28.05.2017, Zahl RoBau-2-909/4/4-2017, wurde der Gemeinde Fügen von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht mitgeteilt, dass die Stellplatzverordnung der Gemeinde Fügen der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 widerspricht. Deshalb wurde mit diesem Schreiben der Gemeinderat aufgefordert, der gesetzlichen Verpflichtung zur Anpassung der Stellplatzverordnung unverzüglich nachzukommen, da es nicht im freien Ermessen des Gemeinderates steht, die Stellplatzhöchstzahlenverordnung zu missachten.

Der Gemeinderat wird von Bürgermeister Mag. Mainusch darüber informiert, dass es zu einem Amtsmisbrauchsverfahren kommen könnte, falls die Stellplatzverordnung der Gemeinde Fügen nicht an die gesetzliche Vorgabe angepasst wird, da eine gesetzliche Verpflichtung zur Anpassung besteht.

Die Gemeinderäte betonen nochmals, wie wichtig es ihnen wäre, in eine andere Kategorie zu kommen und dass eine Einteilung der Gemeinde Fügen in die Kategorie I nicht gerecht erscheint. Dies insbesondere deshalb, weil teilweise schon weite Fußwege gemacht werden müssen, um ins Ortszentrum zu gelangen, beispielsweise Marienberg.

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat nochmals, dass eine neue Kategorisierung derzeit nicht vorgesehen ist, bei einer neuen Evaluierung die Gemeinde jedoch sehr bemüht sein wird, wenigstens in die Stufe II zu gelangen.

Weiters teilt er dem Gemeinderat mit, dass der Gemeinderat in der nächsten Sitzung noch einmal über die ausgearbeitete und bereits vorgeprüfte Verordnung abstimmen muss.

11. Beschlussfassung Subvention

Der Bürgermeister verliest dem Gemeinderat das Ansuchen des Theatervereins hinsichtlich einer Teilkostenübernahme für den Ankauf von mobilen Wänden. Die Gemeinde Fügenberg hat sich hinsichtlich der Gesamtkosten von ca. 12.000 Euro bereits dazu bereit erklärt, $\frac{1}{4}$ zu übernehmen und stellt der Bürgermeister nun den Antrag auch $\frac{1}{4}$ der Kosten zu übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig $\frac{1}{4}$ der Kosten zu übernehmen.

12. Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag TIWAG:

Für die Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln im Bereich der Grundparzelle 1202/1 in der EZ 109 der KG-Fügenberg, wurde von der TIWAG-Tiroler-Wasserkraft AG ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vorgelegt.

Der Vertrag wird zwischen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen – Fügenberg, vertreten durch Bürgermeister Josef Fankhauser als Substanzverwalter der Gemeinde Fügenberg sowie Bürgermeister Mag. Dominik Mainusch als Substanzverwalter der Gemeinde Fügen einerseits und der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG (6020 Innsbruck – Eduard-Wallnöfer-Platz 2) andererseits, abgeschlossen.

Dieser Vertrag und der diesem Vertrag beigelegte Lageplan, auf dem der Verlauf des geplanten Starkstromkabels ersichtlich gemacht ist, wird dem Gemeinderat vorgebracht und kurz erläutert.

Mit diesem Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird unter anderem vereinbart:

Der Grundeigentümer räumt für sich und seine Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1202/1 und.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird berechtigt, nach Verständigung des Grundeigentümers die vertragsgegenständlichen Kabel gemäß Dienstbarkeitsplan zu verlegen, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, instandzuhalten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu im unbedingt erforderlichen Ausmaß die Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten bzw. zu befahren und auf diesen Grundstücken das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.

Vom Gemeinderat wird nach kurzer Beratung dem vorgelegten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag einstimmig zugestimmt. Dieser soll vom Bürgermeister und zwei weiteren Vorstandsmitglieder unterfertigt werden.

13. Allfälliges

- Ableitung Nellenbergbach

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat das Schreiben von Heinz Schultz bezüglich der Ableitung des Nellenbergbaches. Heinz Schultz bittet die Gemeinde Fügen um eine Entscheidung dahingehend, ob einer Regelung 1/3 Spieljochbahn 1/3 Gde Fügen 1/3 Gemeinde Fügenberg zugestimmt werden würde. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat darüber, dass eine Verbauung im Interesse der Gemeinde wäre, da bei einem Schadereignisfall mit Überflutungen zu rechnen wäre.

Der Gemeinderat entschließt sich nach kurzer Diskussion, dass das Thema vorerst zurückgestellt werden sollte um weitere Erkundigungen einzuholen und danach eine Kostenbeteiligung diskutiert werden wird.

- Kapfingerplatz

GR Schmidhofer Tino stellt mit dem Bürgermeister die Pläne für das Projekt Kapfingerplatz vor. Der Gemeinderat ist sich einig, dass in Kapfing dahingehend etwas gemacht werden muss, führen aber eine kurze Kostendiskussion. Laut Bgm. Mag. Mainusch würden sich die Kosten auf ca. € 214.000 + 10% Baumeisterkosten belaufen. GR Stöckl bemerkt in diesem Zusammenhang, dass das Konzept noch nicht fertig erscheint. GR Pfister erkundigt sich hinsichtlich einer etwaigen Förderung.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass noch weitere Gespräche und Ausarbeitungen, insbesondere in den dafür zuständigen Ausschüssen stattfinden sollen, und der Kapfingerplatz dann in einer der nächsten Sitzungen beschlossen werden soll.

- Stille Nacht und der Klang der Alpen

Bgm. Mag. Mainusch erklärt dem Gemeinderat die Kostenschätzung hinsichtlich des von Juli – Dezember 2018 im Schloss geplanten Projekts der Stillen Nacht. Er informiert darüber, dass das Schloss kostenlos zur Verfügung gestellt werden würde, da es dann belebt wäre.

Auch die Betriebskosten würde laut Bgm. Mag. Mainusch die Gemeinde tragen. Er informiert in diesem Zuge den Gemeinderat jedoch auch, dass die Gemeinde die Hälfte eines Überlings

bekommen würde. Der Gemeinderat äußert sich dahingehend, dass keine € 60 000 als Subvention gegeben werden, für ein Projekt, dessen genauer Inhalt noch nicht bekannt ist und entschließt sich deshalb dazu, nach der konkreten Vorstellung des Projekts noch einmal darüber zu sprechen.

- Rauchfreie Zonen

Der Obmann des Sportausschusses, GR Hotter Christian, stellt den Antrag, die Gemeinde möge eine Empfehlung hinausgeben, dass aus Rücksicht zu Nichtraucher und Kindern in Vereinslokalen nicht mehr geraucht werden solle. Der Bürgermeister entgegnet hinsichtlich dieses Ansuchens, dass dies prinzipiell eine gute Idee ist, den Vereinen es aber freigestellt werden sollte, ob im jeweiligen Vereinslokal geraucht werden soll oder nicht.

- Kreuzung Hotel Held

GR Schwarzenauer Sebastian teilt dem Gemeinderat mit, dass die Bodenmarkierungen beim Hotel Held unzureichend sind. Er erkundigt sich dahingehend, ob eine permanente Bodenmarkierung im Wege einer Pflasterung möglich wäre.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr anfallen, schließt der Bürgermeister um 22:15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates von Fügen.

Das Protokoll besteht aus 11 Seiten.

Schriftführerin:

Mag. Lisa Spergser

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung wurde genehmigt und von den Gemeinderatsmitgliedern unterfertigt:

Fügen, 26. 7. 2017

(Bgm. Stv. Mag. Oliver Anker)

(Bgm. Mag. Dominik Mainusch)

Weitere Gemeinderatsmitglieder: